



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

per E-Mail:

a [REDACTED]rz8uktwwhe@fragdenstaat.d  
e

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1503

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Claudia Kaiser

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 22.03.2018

GESCHÄFTSZ. 15-710/001 II#0633

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Aufbau des Festsetzungsbescheid“ [#24282]**

BEZUG Ihre E-Mail vom 9. Februar 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

für Ihre E-Mail vom 9. Februar 2018 danke ich Ihnen.

Das IFG verpflichtet die Behörden des Bundes und sonstige Bundesorgane und Bundeseinrichtungen, die Aufgaben der (Bundes-)Verwaltung wahrnehmen, zur Gewährung des Informationszuganges (§ 1 Abs. 1 Satz 1 u. 2 IFG). Hierzu gehören neben den Ministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 2 SGB II (Jobcenter).

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist eine Gemeinschaftseinrichtung der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Es handelt sich also nicht um eine Bundesbehörde oder ein sonstiges Bundesorgan oder eine Einrichtung des Bundes, der die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Bundesrecht zugewiesen ist. Der



SEITE 2 VON 2 Beitragsservice ist daher nicht zum Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes verpflichtet.

Bei den Landesrundfunkanstalten selbst handelt es sich um Landesanstalten des öffentlichen Rechts, sie unterliegen damit grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder, soweit ein solches existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist hier nicht als Ombudsstelle zuständig. Auf meinen Beitrag hierzu unter Nr. 5.15.3 im 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit und den Beschluss der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 24. Juni 2010 möchte ich hinweisen.

Beides finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kaiser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.